

Satzung

Naturkinder e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Naturkinder.
2. Der Verein hat den Sitz in Bietigheim-Bissingen.
3. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfwirtschaftsjahr endet zum 31.12.2016.
5. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen werden.

§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- ♣ das Erarbeiten und das Umsetzen eines Konzepts für eine situations- und lebensbezogene sowie familienergänzende Förderung der Erziehung auf den Grundlagen der Sozialpädagogik,
- ♣ die Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung und der achtsame Umgang mit der Natur im Vordergrund stehen,
- ♣ die Förderung der motorischen Fähigkeiten, Gesundheitshaltung und Kräftigung des Körpers sowie die Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien,
- ♣ die ganzheitliche Sprachförderung,
- ♣ das soziale Lernen in der Gruppe,
- ♣ die Wahrnehmung und Schulung aller Sinne sowie
- ♣ die Schulvorbereitung.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke organisiert und betreibt der Verein einen Wald- und Naturkindergarten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung in der jeweils gültigen Form.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern, die den Jahresbeitrag sowie die vereinbarten Arbeitsstunden leisten. Sie sind voll stimmberechtigt und wählbar.
 - b. Fördermitgliedern, die nur den Jahresbeitrag leisten, über kein Stimmrecht verfügen und nicht wählbar sind.
 - c. Ehrenmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu solchen ernannt werden. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit und nicht stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Bereich der Bildung und Erziehung in Natur und Wald und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben.
 - d. Mitgliedern unter 18 Jahren, die einen ermäßigten Jahresbeitrag leisten und über kein Stimmrecht verfügen und nicht wählbar sind.
3. Mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r, dessen/deren Kind/er den Wald- und Naturkindergarten des Vereins besuchen, muss ordentliches Mitglied werden.
4. Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihm und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
6. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtungen zur Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages für das Austrittsjahr.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Für Kinder von Mitgliedern bestehen keine Sondervergünstigungen. Es sind die für den Betrieb des Wald- und Naturkindergartens festgesetzten Betreuungskosten zu zahlen.
4. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung entsprechend zu befolgen, sowie den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsmäßiger Weise zu unterstützen.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, mindestens 30 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Kann ein Mitglied aus besonderen Gründen keinen Arbeitsdienst leisten, so kann es in Absprache mit der Vorstandschaft seinen Arbeitsdienst auch mit dem Verein dienlichen Naturalleistungen abgelteten oder 10,00 Euro je Fehlstunde entrichten. Über die Umwandlung entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Mitglied kraft Amtes sowie bis zu drei Beisitzern/drei Beisitzerinnen zusammen. Der Schriftführer/die Schriftführerin, das Mitglied kraft Amtes sowie die Beisitzer/die Beisitzerinnen sind beratend für die Vorsitzenden und den Schatzmeister tätig und intern nicht beschlussfähig.

2. Der Vereinsvorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:
- ▲ Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - ▲ Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - ▲ Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - ▲ Information der Mitglieder,
 - ▲ Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
 - ▲ Personalangelegenheiten,
 - ▲ Beschlussfassungen über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - ▲ Entscheidung über die Vergabe freier Kindergartenplätze,
 - ▲ Festlegung der Kindergartenordnung,
 - ▲ Öffentlichkeitsarbeit,
 - ▲ Übernahme aller sonstigen Aufgaben und Entscheidungen, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB (Einzelvertretungsvollmacht).

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Mitglied kraft Amtes und den Beisitzern/den Beisitzerinnen. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Geschäftsordnung innerhalb des Vereins übertragen sind.

Mitglied kraft Amtes im Vereinsvorstand ist der/die Einrichtungsleiter/in. Er/Sie kann sich bei Vorstandssitzungen durch eine/n Vertreter/in aus dem pädagogischen Team der Einrichtung vertreten lassen.

Das Mitglied kraft Amtes kann sich – sofern es Vereinsmitglied ist – auch für ein Vorstandsamt im Sinne des §26 BGB zur Wahl stellen und gewählt werden. Das Stimmrecht kann nicht auf eine Vertretung übertragen werden.

4. Die Mitglieder des Vereinsvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme des Mitglieds kraft Amtes. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der in der Satzung festgelegten Amtszeit.

Das Amt darf freiwillig, längstens jedoch zwei Monate über die Amtszeit hinaus, verlängert werden. Das Amt endet in jedem Fall, sobald ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

5. Sitzungen des Vorstandes werden durch einen der beiden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind zeitnah allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
6. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, ist eine zeitweilige Amtsübernahme durch einzelne Vorstandsmitglieder zulässig. Eine Neuwahl ist spätestens in der nächsten geplanten Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Mitgliederversammlung: Einberufung und Aufgaben

1. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese soll im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung auf elektronischem Wege entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Die Versammlungsleitung übernimmt eine/r der beiden Vorsitzenden.
6. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75% der in der Versammlung erschienenen Mitglieder.
8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - ♣ Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - ♣ Wahl der Rechnungsprüfer,
 - ♣ Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
 - ♣ Genehmigung der Jahresrechnung,
 - ♣ Entlastung von Vorstand und Kassenprüfung,
 - ♣ Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - ♣ Satzungsänderungen,
 - ♣ Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
 - ♣ Auflösung des Vereins.

§ 11 Aufwandsersatz

1. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 12 Kassenprüfung

Der/Die Schatzmeister/in hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben ab 500 € vom Vorstand geprüft und mit einer einfachen Stimmenmehrheit genehmigt werden. Der/die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/in hat die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen und zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Wald- und Naturkindergärten Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.02.2016 erstellt und in weiteren Sitzungen (am 28.04.2016, am 23.01.2018 sowie am 10.10.2019) mittels einstimmigen Beschlüssen geändert.